Borerinnerungen beschränkt sich die unterzeichnete Deputation barauf: einige allgemeine Bemerkungen über die der Vereinigung unterliegenden drei Gegenstände hier hinzuzusügen und die besons dern Motiven anzugeben, welche sie zu ihrem Gutachten, in so fern dasselbe auf Annahme von Vorschlägen gerichtet ist, welche entweder ganz neu, oder von den jezigen Beschlüssen der 2. Kamsmer abweich end sind, bestimmt haben.

Referent macht sodann auf den Beschluß der 1. Kammer vom 7. Oct. dieses Jahres aufmerksam: "man moge sich über die einzelnen Puncte nur unter der Boraussehung zum Beitritt entichließen, daß ein Gleiches von Seiten der 2. Kammer erfolge, und daß die Berbindlichkeit der Beschlusse über die einzelnen der Ueberseinkunft noch unterliegenden Gegenstände von der Annahme einer überhaupt vollständigen Bereinigung abhängig sein solle."

Die 1. Rammer, fahrt Referent, Biceprafitent D. Saafe fort, hat also ben Beschluß gefaßt, daß ihre Beschluffe nur dann giltig sein sollen, wenn über alle diese Segenstände eine Bereinigung zu Stande gekommen ift, und es wurde nun ber Kammer anheim zu geben sein, ob nicht ein gleicher Beschluß von unserer Seite zu fassen sei.

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, es bedarf dieses Beschlusses nicht; denn es ist eine Uebereinstimmung mit der 1. Kammer hierin bereits vorhanden; in der 1. Kammer, wo die Sache zum erstenmal vorkam, mußte natürlich dieser Borbehalt aufgenommen werden. Hier handelte es sich nur von dem 2. Theile, daß die einzelnen Bestimmungen desselben nicht binz dend sein sollen, wenn nicht das Ganze zur Bereinigung kame.

Referent, D. Haafe: In Bezug auf die einzelnen Puncte wurde es boch noch nothig fein, daß von der 2. Rammer eine Erklarung erfolge. Inzwischen kommt es barauf hins aus, taß diese einzelnen Puncte nur dann als bindend angeses hen werden, wenn eine Bereinigung flattfindet.

Auf die Frage bes Prasidit: Db man mit dieser Erklarung einverstanden sei? wird einstimmig mit Sa geantwortet.

Man geht nun auf bas Specielle bes Gutachtens über und Referent D. ha a fe fahrt in der Berlefung des Berichtes in der Urt fort:

Bu I. Das neue Steuer : Enstem betreffend, und zwar zu A. die Vermessungs: Methode angehend. Bei diesem Puncte (vergl, Nr. 512. S. 5704. und 5705. d. Bl. den erw. zweiten Bericht der zweiten Deputation der 1. Kammer) ist von den vereinigten beiden Deputationen in der Hauptsache der Beschluß der 2. Kammer zu Grunde gelegt worden, und namentlich ist demselben die zweite Deputation der 1. Kammer im Wesentlichen beigetreten.

Bloß über drei Fragen, die sich dabei herausstellten, sind neue, aber unumgänglich nothige Bestimmungen hinzugekommen, nämlich darüber: 1) welche von den beiden zusammenstelzienden Vermessungen, ob die der Contouren der Ortsstur mit dem Mestisch, oder die Detailvermessung mit der Mestette, im Falle beide in ihren Resultaten nicht mit einander übereinstimmen, in der Regel die Norm abgeben solle, und 2) in wie weit eine Disserenz zwischen beiden Messungsarten sowohl bei der vom Staate ausgehenden Vermessung, als bei der, die in Folge von Kerclamationen Seiten der Betheiligten eintritt, zu beachten sei;

ingleichen 3) daß die Besitzer von Flurkarten, Rissen, Planen und Zeichnungen, welche die ganze Flur oder deren Theile betreffen, zu deren Aushändigung verbindlich gemacht werden, zus gleich aber auch nach Maßgabe der Brauchbarkeit des Ausgehans digten eine Vergütung erhalten sollen.

Man hat hier zu 1) der Detailvermessung vor der Contous renvermessung den Vorzug gegeben, weil außer dem S. 5704. d. Bl. bemerkten Grunde die erstere das natürliche Maß anwensdet, welches die wirkliche Flächengroße genauer angiebt, als die auf einem kleineren Maßstabe beruhende Contourenvermessung.

Bu 2) erschien die Bestimmung, bag nicht jebe Differeng zwischen beiden Deffungen ohne Unterschied zu beachten, uner= lafflich, weil beide in ihren Resultaten nur bochft felten gang genau mit einander übereinstimmen konnen und ein kleiner Unterichied zwischen beiben nicht vermieben werden fann. - Da ce aber in dem Befen der beiben Methoden liegt, daß die Details vermeffung mit der Rette ftets ein großeres Refultat, als die en bloe und nach ber Borizontalebene bestimmte Contourenmeffung ergeben muß, fo bielt man fur billig, Differengen, wo bie Ergebriffe ber Detailvermeffung die der Contourenvermeffung nicht febr bedeutend überfteigen, gar nicht zu beachten und in der Regel nur bann ftets eine Dachmeffung zu verfügen, wenn die Defultate ber Detailvermeffung jene ber Contourenvermeffung noch nicht erreichen. — Eben fo unbedenflich fellte fich baber auch Die Bestimmung bar , daß, wenn bei Reclamationen auf wieders holte Bermeffung die behauptete Berlegung des Reclamanten nicht über 10 betruge, die dadurch erwachsenen Untoften von dem Reclamanten zu übertragen; indem nur durch diefe Befchrantung fleinlichen Reclamationen, welche abzuschneisen in ber Matur und dem Umfange des Geschäfts liegt, vorgebeugt werden fann.

Giner befondern Bemerkung ju 3) mochte es endlich um fo weniger bedurfen, ba die Bestimmung in Diefem Puncte eben fo mohl zum Bortheil des Gangen, als bem des Gingelnen, ben ber Fall angehet, gereichet. - Ub weich end aber von dem fruberen Beschluffe der zweiten Rammer ift der Borfchlag: daß der Staat bei der Detailvermeffung jeder Flur nur Ginen Retten: gieher befolde und anstelle, das übrige Bermeffungsperfonal aber an Rettenziehern und Behilfen von der betroffenden Gemeinde begablt, auch von letterer die ordonnangmäßigen Leiftungen bem gefammten übrigen Bermeffungsperfonal gewährt und diefer Gefammtaufwand auf die Grundftudebefiger der refp. vermeffenen Flur verhaltnigmäßig repartirt werbe. - Die Motive gu dies fem Borfchlage, den fich die unterzeichnete Deputation fcon fru= her erlaubte, liegt hauptfachlich darinnen, daburch die Urbeit gu fordern und bas neue Grundsteuerspftem baldigft gu Stande ju bringen. Diefer 3med, Die fchleunigste Berftellung bes neuen Grundsteuersystems, welche der zweiten Rammer vor allem mun= fchenswerth erschienen ift, wird auf Diefe Beife augenscheinlich am ficherften erreicht, ber Mufwand aber, ber die einzelnen Be= meinden dadurch betrifft, fur diefe nicht bedeutend fein und von ihnen gewiß folder gern getragen werben; ihr Bortheil wird fich mit diefem fleinen Nachtheile compenfiren und ausgleichen.

Bei 1. bemerft

Abg. Sach fie: Der unter 1. angeführte Grund, aus welchem die Detailvermessung mit der Rette der mit der Mensel vorgezogen wird, ist mir allerdings nicht haltbar; benn die Detailvermessung mit der Kette wird immer ein anderes Resultat gewähren, als mit der Mensel, d. h. ein unrichtiges Resultat, und darum muß ich dem Grunde widersprechen, als ob die Detailvermessung mit der Kette richtiger sei.

Ubg. Ubler: Ich muß bie Kettenvermeffung allerdings auch bedenflich finden, insbesondere im Gebirge.